

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 04.10.2023

Seite 807

Nr. 128

---

**Fachprüfungsordnung  
für das Unterrichtsfach Sport  
im Masterstudiengang  
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 28. September 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie § 1 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 13.06.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 361 / Nr. 82), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan für das Unterrichtsfach Sport im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Sport im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

## **§ 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

Im Mittelpunkt des Studiums im Unterrichtsfach Sport des viersemestrigen Masterstudiengangs für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung steht die Erarbeitung von Kompetenzen im Unterrichtsfach Sport.

Der konsekutive Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Unterrichtsfach Sport bietet den Absolventen und Absolventinnen vorausgehender einschlägiger Studiengänge die Möglichkeit, die erworbenen fachlichen Kompetenzen zugleich systematisch als auch professionsorientiert zu vertiefen.

Der Aufbau des Studiengangs orientiert sich an den Bachelor- und Masterstrukturen, die im Rahmen des Bologna-Prozesses europaweit eingeführt wurden, und verbindet diese mit den Anforderungen an die Lehramtsausbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kultusministerkonferenz.

Im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung für das Unterrichtsfach Sport erfolgt eine konsequente Orientierung am Theorie- Praxisverbund, hier Universität und Schulpraxis. Sowohl die universitären Veranstaltungen als auch die Lehrveranstaltungen im Praxissemester orientieren sich an diesem Grundsatz. In der ersten Phase der Ausbildung ist die Vermittlung fundierter sportwissenschaftlicher Kenntnisse und die Reflexion im bewegungspädagogischen und schuldidaktischen Sinne ein bedeutsames Ziel. Die Konzipierung und Gestaltung der Studienziele orientiert sich am Anspruch der interdisziplinären Verbindung der Wissenschaftsdisziplinen und der Sport-

und Unterrichtspraxis. Die konsequente Verbindung und der Kontakt zur schulischen Realität führen dazu, dass die Zielrichtung und die inhaltliche Ausrichtung der Studienprogramme immer wieder überprüft werden.

Das Studium im Unterrichtsfach Sport für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss eines Masters of Education erfolgt in den Bereichen

- Fachwissenschaft
- Fachdidaktik
- Praxissemester (siehe § 10 GPO)
- vorbereitende Studien zur Masterarbeit.
- Masterarbeit (optional) (siehe § 20 GPO)

### Fachwissenschaftliche Studien (Modul P)

Die fachwissenschaftlichen Studien setzen das Fachstudium des Bachelorstudiums fort und haben das Ziel, den Studierenden ein vertieftes theoretisches und methodisches Wissen im Unterrichtsfach Sport zu vermitteln. Dabei finden die fachlich-curricularen Anforderungen sonderpädagogischer Förderung eine besondere Berücksichtigung.

Im Professionalisierungsbereich werden zentrale disziplinübergreifende Themen für angehende Lehrerinnen und Lehrer mit dem Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung be- und erarbeitet. Die fachwissenschaftlichen Studien beziehen sich auf fachbezogenes, adressatenspezifisches Lehren und Lernen in der sonderpädagogischen Förderung an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.

Im Modul P vertiefen die Studierenden optional, vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungsprozesse und sportiver Modernisierungsprozesse oder naturwissenschaftlicher/gesundheitswissenschaftlicher Kenntnisse in Bewegung, Spiel und Sport, den selbstständigen Umgang mit sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden/ dem wissenschaftlichen Arbeiten. Sie können vor dem Hintergrund sportwissenschaftlicher Erkenntnisse und dem Arbeitsfeld Schule konkrete sportpraktische Fragen und Probleme reflektieren, haben Kenntnisse über relevante sportwissenschaftliche Konzepte und Inhalte in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung erworben, sind zur differenzierten Beurteilung sportwissenschaftlicher Inhalte und Fragestellungen in Bezug auf das Berufsfeld sonderpädagogische Förderung an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen befähigt. Im Rahmen berufsfeldspezifischer Erprobungen aktueller grundschulbezogener Konzepte wird der Theorie-/ Praxisbezug durch die Studierenden vertiefend erschlossen.

Obligatorisch erweitern die Studierenden im Rahmen pädagogisch-psychologischer und naturwissenschaftlich- gesundheitswissenschaftlicher Fragestellungen ihre Kenntnisse zu Prinzipien der Diagnose und Förderung im Schulsport und können diese im Rahmen berufsfeldbezogener Erprobungen anwenden.

### Fachdidaktische Studien (Module N und PS)

Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf fachbezogenes, adressatenspezifisches Lehren und Lernen an Grundschulen und Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung.

Im Modul N erwerben die Studierenden Kenntnisse zur Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens, zur eigenständigen Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lehr- und Lernprozessen und zur Anwendung didaktisch-methodischer Handlungskompetenzen auf unterschiedliche Bewegungsfelder. Sie erwerben die Fähigkeit zur Reflexion

fachspezifischer Problembereiche im Bezugsfeld des Schulsports, zur Bewertung fachdidaktischer Theorien, zur Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen, zentralen Fachinhalten und Zielen, zum Erkennen und Verbinden interdisziplinärer Bezüge zu theoretischen Teildisziplinen der Sportwissenschaft.

Im Praxismodul PS planen die Studierenden im Fach Sport optional auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis ein Studienprojekt, führen dieses Projekt durch und reflektieren es. Sie können dabei wissenschaftliche Inhalte der Bildungswissenschaften und des Unterrichtsfaches Sport auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, kennen Ziele und Phasen empirischer Forschung und wenden ausgewählte Methoden exemplarisch in ihrem schul- und unterrichtsbezogenen Projekt an. Sie sind befähigt, Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu gestalten, nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um und wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an.

### Vorbereitende Studien zur Masterarbeit (Modul PHW)

Im Modul PHW entwickeln die Studierenden im Kontext ihrer Masterarbeit ein interdisziplinäres Verständnis und die Fähigkeit verschiedene wissenschaftliche Sichtweisen einzunehmen und anzuwenden. Sie sind in der Lage Forschungsergebnisse zu erschließen, kritisch zu sichten und zu präsentieren. Sie verbessern ihre Organisationsfähigkeit und ihre realistische Zeit- und Arbeitsplanung in Vorbereitung auf ihre Masterarbeit.

## § 3

### Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

(1) Die in § 2 benannten Module und die im Modulhandbuch für das sportwissenschaftliche Studium im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung ausgewiesenen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen sollen in der in den Studienverlaufsplänen dargestellten Reihenfolge belegt werden.

Eine detaillierte Übersicht über die zeitliche Abfolge der Module und der jeweiligen Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist dem anhängenden Studienverlaufplan und den jeweiligen Ausführungen im Modulhandbuch des Unterrichtsfachs Sport im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu entnehmen.

(2) Im Unterrichtsfach Sport im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gibt es über den in § 7 Abs. 1 der GPO genannten Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen hinaus noch Projektseminare sowie die begleitende Lehrveranstaltung zum Praxissemester.

Projektseminare dienen der praktischen Durchführung theorie- und praxisgeleiteter Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam) oder auch als Projekt in Einzelleistung. Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Die begleitende Lehrveranstaltung zum Praxissemester dient dazu, Theorie- und Praxiserfahrung zu verknüpfen, wissenschaftliche Prozesse und Situationen auf schulische Praxis zu beziehen, Differenzen zu reflektieren und

eine professionsorientierte Haltung zu entwickeln.

(3) In Projekten und Praktika gilt nach Maßgabe des Studienplans für die Studierenden die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit als Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 GPO auf begründeten Antrag Ausnahmen von der regelmäßigen Anwesenheit festlegen.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Sport im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gehören an:

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

#### **§ 5 Fachspezifische Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen**

Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul N setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls PS im Fach Sport voraus. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

#### **§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Die Module N und P sind erst mit dem erfolgreichen Abschluss der dem Modul entsprechend zugeordneten Prüfungsleistung abgeschlossen. Sofern in den Modulen/ Modulveranstaltungen zusätzlich zur Modulprüfung eine Studienleistung erbracht werden muss, ist das Modul erst abgeschlossen, wenn sowohl die Studienleistung als auch die Modulprüfung als bestanden vorliegen.

(2) Im Unterrichtsfach Sport für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gibt es über die in § 15 Abs. 6 der GPO genannten Prüfungsformen hinaus, noch die Prüfungsform der Projektarbeit und des Praxisberichts.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Sport für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung beträgt als Einzelprüfung 45-60 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu erweitern.

(4) Der Praxisbericht im Unterrichtsfach Sport für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist Teil des durch die Studierenden zu führenden verpflichtenden Portfolios „Praxiselemente“ (vgl. § 10 Abs. 10 GPO).

Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten Bereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

Der Praxisbericht kann durch eine mündliche Prüfung von 15-30 Minuten ergänzt werden.

Die näheren Bestimmungen zur Erstellung des Praxisberichts werden durch den Prüfer oder durch die Prüferin spezifiziert und zum Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(5) Eine Projektarbeit umfasst i.d.R.

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die schriftliche Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse. Die schriftliche Dokumentation kann um einen mündlichen Vortrag von in der Regel 20 Minuten ergänzt werden,
- die Projektabnahme.

Die näheren Bestimmungen für die Projektarbeit werden durch den Prüfer oder durch die Prüferin festgelegt und zum Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Neben den Modulprüfungen sind im Unterrichtsfach Sport für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Kontrolle des Lernstandes der Studierenden. Sie stellen keine Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen dar. Sofern Studienleistungen für das erfolgreiche Bestehen von Modulen/ Modulveranstaltungen erbracht werden müssen, werden diese im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

(7) In allen schriftlichen Ausarbeitungen müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(8) Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(9) Weitere Prüfungsformen können auf Antrag des Prüfungsausschusses beschlossen werden.

(10) Der Prüfungsausschuss kann für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 GPO auf begründeten Antrag Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 09.03.2022.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 28. September 2023

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Anlage: Studienplan für das Unterrichtsfach Sport im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung														
Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Didaktik (D)/Inklusion (I) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		
N	Didaktik des Schulsports	1/1 (P)	7	1	N1 Vertiefung fachdidaktischer Grundlagen* <sup>3</sup>	1/1 (P)	2	1,5 D/0,5 I	Seminar	2	Modul PS im Fach Sport abgeschlossen	Mündliche Prüfung (45 – 60 min)		
				1	N2 Zentrale Themen der Fachdidaktik (Vorbereitung auf das Praxissemester) * <sup>3</sup>	1/1 (P)	3	2,5 D/0,5 I	Seminar	2				
				3	N3 Nachbereitung des Praxissemesters* <sup>3</sup>	1/1 (P)	1	0,5 D/0,5 I	Seminar	1				
				3	Modulprüfung Didaktik des Schulsports		1	1 D						
PS	Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	1/1 (P)	[25] davon Sport: 5 oder 1	2	PS Schulpraktikum	1/1 (P)	[13]		Praktikum	380 Stunden	Anwesenheitspflicht			
					PS1 Begleitveranstaltung zum Praxissemester mit Studienprojekt	1/2 (WP)	5* <sup>1</sup>	4 D/1 I	Seminar	2		Praxisbericht (25 Seiten)		
				<b>oder</b>										
					PS1 Begleitveranstaltung zum Praxissemester ohne Studienprojekt* <sup>3</sup>	1/2 (WP)	1* <sup>1</sup>	0,5 D/0,5 I	Seminar	2		keine* <sup>1</sup>		
P	Forschen und Fördern im Schulsport	1/1 (P)	4	3	P1a Geistes-/ Sozialwissenschaftliches Studienprojekt mit schulformspezifischer Perspektive* <sup>3</sup>	1/2 (WP)	1,5	0,5 D/0,5 I	Projekt	2	Anwesenheitspflicht	Projektarbeit (10 Seiten)		
				<b>oder</b>										
					P1b Naturwissenschaftliches Studienprojekt mit schulformspezifischer Perspektive * <sup>3</sup>	1/2 (WP)	1,5	0,5 D/0,5 I	Projekt	2				
					P2 Diagnose und Förderung * <sup>3</sup>	1/1 (P)	1,5	0,5 D/0,5 I	Seminar	2				
				Modulprüfung Forschen und Fördern im Schulsport		1	0,5 D/0,5 I							

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Didaktik (D)/Inklusion (I) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
	PHW Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	1/1 (P)	[10] davon Sport: 2	4	PHW1 Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus der Perspektive des Sports <sup>*3</sup>	1(1 (P)	2		Kolloquium	2		keine
	Masterarbeit	1/1 (P)	[20]	4	Masterarbeit <sup>*2</sup>		20				Modul PS + 35 CP	Masterarbeit
			13	= Summe Credits (incl. 2 CP aus PHW, ohne Schulpraktikum, ohne Masterarbeit)						<b>Summe Prüfungen</b> (ohne Masterarbeit)		<b>2 bzw. 3<sup>*1</sup></b>
<p><sup>*1</sup> Wird im Unterrichtsfach Sport ein Studienprojekt durchgeführt, werden für die Lehrveranstaltung 5 ECTS vergeben. Wird kein Studienprojekt angefertigt, wird für die Lehrveranstaltung 1 ECTS vergeben und die Summe der Prüfungen reduziert um eine Prüfung.</p> <p><sup>*2</sup> Die Masterarbeit wird entweder im Unterrichtsfach Sport, in einem Lernbereich (GS), in einem anderen Unterrichtsfach (HRSGe), in einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder in den Bildungswissenschaften angefertigt.</p> <p><sup>*3</sup> In dieser Lehrveranstaltung ist für den erfolgreichen Modulabschluss eine Studienleistung zu erbringen. Sie wird nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Das Modul ist erst abgeschlossen, wenn sowohl die Studienleistung als auch die Modulabschlussprüfung als bestanden vorliegen.</p>												